



2. Sitzung des Pfarrgemeinderates 2024 der Innenstadtgemeinde Sankt Ludwig am 21.04.2024 | 11.30 Uhr | Valentin Degen Saal (Wahl KVR)

Teilnehmer:innen:

Pfarrer Dr. Christoph Klock (entschuldigt)
Pastoralreferentin Elisabeth Prügger-Schnizer
Regionalkantor Jorin Sandau (entschuldigt)
Birgit Siegl
Cansu Akbulut (J)
Carmen Butina
Lukas Decker
Dr. Gaby Ehrhardt
Hans-Jürgen Kock
Benno Leyerer
Dr. Konrad Mußenbrock
Elisabeth Stieffermann (entschuldigt)
Anke Thatcher (entschuldigt)

Gäste: nicht öffentliche Sitzung

Begrüßung

Konrad Mußenbrock begrüßt als Vorsitzender des Wahlausschusses die Versammlung. Gegenstand der Sitzung ist die Wahl des Verwaltungsrates für St. Ludwig.

TOP 0 Formalia

Zur Wahl des Verwaltungsrates wurde mit mail vom 5. April 2024 fristgerecht eingeladen. Zur Nennung von Kandidaten wurde darin aufgefordert. Mit mail vom 14. April wurde die Liste der Kandidaten (Anlage I) fristgerecht zugesendet. Die Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten liegt vor.

Die Wahl muss in geheimer Wahl und persönlicher Präsenz stattfinden. Eine Vertretungsregelung sieht die Wahlordnung für Verwaltungsräte des Bistums Mainz nicht vor. Wahlberechtigt sind 11 Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Dies sind:

Pfarrer Dr. Christoph Klock (entschuldigt)
Pastoralreferentin Elisabeth Prügger-Schnizer
Cansu Akbulut (J)
Carmen Butina
Lukas Decker
Dr. Gaby Ehrhardt
Hans-Jürgen Kock
Benno Leyerer
Dr. Konrad Mußenbrock
Elisabeth Stieffermann (entschuldigt)
Anke Thatcher (entschuldigt)



Anwesend sind 8 der 11 wahlberechtigte Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Damit ist die Versammlung beschlussfähig.

TOP 1 Wahl des Verwaltungsrates

Die Versammlung überzeugt sich davon, dass die vorbereitete Wahlurne leer ist. Diese wird anschließend verschlossen. Die vorbereiteten Wahlzettel (Anlage II) werden an die Anwesenden verteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass der zukünftige Verwaltungsrat aus 6 gewählten Mitgliedern bestehen soll. Hinzu kommt das entsandte Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat und Pfarrer Klock als Vorsitzender des Verwaltungsrates. Demnach hat jede an der Wahl teilnehmende Person maximal 6 Stimmen. Jedem Kandidaten darf maximal 1 Stimme gegeben werden. Es dürfen weniger als 6 Stimmen vergeben werden. Den Wählern wird Gelegenheit zur anonymen Wahl gegeben. Die Stimmzettel werden einzeln in die Urne gegeben.

Die Urne wird nach dem Wahlvorgang in der Versammlung geöffnet. Die Auszählung erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses Konrad Mußenbrock und wird vom Stellvertreter Lukas Decker überprüft. Die Auszählung ergibt folgendes Ergebnis

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| - Luca Karl Giuseppe De Virgilio | 8 Stimmen |
| - Ulrich Hansel | 7 Stimmen |
| - Irmgard Klaff Isselmann | 8 Stimmen |
| - Rudolf Lacher | 8 Stimmen |
| - Georg Latocha | 8 Stimmen |
| - Stefanie Teufel | 7 Stimmen |

Somit sind alle zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten in den neuen Verwaltungsrat gewählt.

Weiters Vorgehen:

Der Vorsitzende des Wahlausschusses wird das Ergebnis durch Aushang veröffentlichen. Das Ergebnis wird 2 Wochen aushängen. Außerdem wird er das Ergebnis der Wahl in der vom Bistum gewünschten Form (Excel -Tabelle mit Unterschriftenprobe, digitale Übermittlung) unverzüglich (im Anschluss an die konstituierende Sitzung des neuen Verwaltungsrates am 6. Mai 2024) an das Bistum Mainz melden.

Einspruch gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Wahl schriftlich an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu richten. Einspruchsberechtigt ist jedes Wahlberechtigte Mitglied des Pfarrgemeinderates. Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Verwaltungsrates.

Der Pfarrgemeinderat hat binnen einer Frist von drei Wochen nach Abschluss der Wahl über Einsprüche zu beschließen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Einspruchsführ schriftlich zuzustellen. Der Beschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.



Wird in dem Beschluss festgestellt, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst worden sein kann, so ist die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses ist zu berichtigen.

Sonstiges

- entfällt -

21. April 2024

Konrad Mußenbrock